

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 20. August 2024

Beschluss

7	Umwelt	2024-130
7.8	Energiestadt	
7.8.3	Massnahmen	
	Förderung von Energiesparmassnahmen - Anpassungen 2024 - Genehmigung	

Ausgangslage

Das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen für Private ist eine der zentralen Massnahmen des Massnahmenkataloges der Energiestadt Rüti. Das Förderprogramm stützt sich auf die Klimaverordnung der Gemeinde Rüti, es wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung. Die finanziellen Mittel sind Teil des ordentlichen Budgets und der Jahresrechnung. In den Jahren 2023 und 2024 hat der Gemeinderat das Budget für das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen auf jeweils CHF 300'000.00 veranschlagt. Im Jahr 2023 wurden insgesamt rund CHF 274'215.00 an Fördermitteln gesprochen:

Förderung	Total 2023	
	in CHF	Anzahl
Batteriespeicher	60'792.00	27
Bildung	4'000.00	1
Energieberatung Heizung	12'000.00	12
Energieberatung GEAK EFH	4'440.00	4
Energieberatung GEAK MFH	1'868.00	1
Fenster/Gebäudehülle	10'000.00	2
Photovoltaik	181'115.00	82
Gesamtergebnis	274'215.00	129

Die letzte Anpassung des Förderprogramms erfolgte im Januar 2023.

Der Gemeinderat hat am 12. März 2024 das neue Energiekonzept und den neuen Energieplan (GRB 2024-39) und am 21. Mai 2024 den neuen Massnahmenkatalog der Energiestadt Rüti verabschiedet (GRB 2024-81). Im Energiekonzept werden Änderungsvorschläge für das Förderprogramm gemacht. Die Fördergelder sollen unter Berücksichtigung des neuen Energieplans auf die Förderung klimafreundlicher Heizsysteme ausgerichtet werden. Im Massnahmenkatalog wird das Förderprogramm neu als separate Massnahme ausgewiesen (Massnahme 8.1.5) mit dem Hinweis auf die im Energiekonzept vorgeschlagenen Anpassungen.

Anpassungen

Seit der letzten Anpassung des Förderprogramms im Jahr 2023 haben sich die Rahmenbedingungen erneut geändert. So haben sich unter anderem zwischenzeitlich die überregionalen Förderungen von Bund und Kanton geändert. Der Bau an Photovoltaikanlagen hat stark zugenommen. Der neue Energieplan ist in Kraft gesetzt worden und der Wärmeverbund Rüti Zentrum steht kurz vor der Fertigstellung. All diese Änderungen erfordern eine Anpassung des Förderprogramms. Das Ausführen und Weiterentwickeln von Massnahmen ist die Hauptaufgabe der Fachgruppe Energiestadt FGE (GRB 2021-76). Die FGE hat aufgrund dieser Entwicklungen und aufgrund der Empfehlungen des Energiekonzeptes das Förderprogramm überprüft und Änderungsvorschläge zuhanden des Gemeinderats ausgearbeitet. Die Abteilung Umwelt hat dem Gemeinderat am 9. Juli 2024 die Änderungsvorschläge der Fachgruppe Energiestadt vorgestellt und auf Grund seiner Hinweise das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 entsprechend angepasst. In der Folge werden diese Änderungen aufgezeigt, bei Bedarf erläutert und die zu erwartenden Mehrkosten pro Jahr ausgewiesen.

Allgemeine Bestimmungen (Art. 2 und 3 Förderreglement (FR) vom 10. Januar 2023)

Das Reglement soll um folgenden Artikel ergänzt werden:

- 1.1.1 Fördermittel-Limite Die Höhe der Förderbeiträge ist pro antragstellende Person oder Institution auf maximal 30'000 CHF pro Jahr begrenzt.

Beratungsangebote (Art. 4 und 5 FR vom 10. Januar 2023 Art. 5 und 6 FR vom 20. August 2024)

Im Bereich der Beratungen ist nur eine marginale Änderung bei den energetischen Bauberatungen vorgesehen, hier soll eine Kostenbegrenzung eingeführt werden, um Missbrauch vorzubeugen:

		Kt. ZH	Rüti		Mehrkosten
		2024	2023	ab 2024	p.a. CHF (geschätzt)
Energ. Bauberatung	MFH, KMU	CHF 1'500.00 / Beratung	80 % der Restkosten	Dito 2023, max. CHF 1'400.00	0.00
	EFH	CHF 1'000.00 / Beratung	80 % der Restkosten	Dito 2023, max. CHF 2'000.00	0.00
Energie- effizienz	KMU	Keine Förderung	CHF 1'000.00 pro PEIK Beratung	Dito 2023	0.00
Heizungs- ersatz		Impulsberatung von erneuerbarheizn.ch	CHF 1'000.00 pro EFH	Dito 2023	0.00 - 10'000.00

Heizungersatz (Art. 6 und 7 FR vom 10. Januar 2023, Art. 7 – 10 FR vom 20. August 2024):

Im Bereich des Heizungersatzes sollen zwei Massnahmen zur Unterstützung von Wärmeverbänden eingeführt werden: Die Finanzierung von Überganslösungen und Restwertentschädigungen bei einem Heizungersatz (Art.: 9 und 10 FR vom 20. August 2024)

		Kt. ZH	Rüti		Mehrkosten p.a. CHF (geschätzt)
		2024	Bis 2023	ab 2024	
Holzfeuerungen	0 – 70 kW	Keine Förderung	CHF 3'000.00 + CHF 50.00 /kW	Dito 2023	
	+ bei EI WVS	Keine Förderung	CHF 1600.00 – CHF 2000.00	Dito 2023	
Luft WP	Alle Anlagen	CHF 4'650.00 + CHF 60.00 /kW zusätzlich ab 15kW	Keine Förderung	Dito 2023	
	+ bei EI WVS.	CHF 1'600.00 + CHF 40.00 /kW	Keine Förderung	Dito 2023	
Wasser/W. und Wasser/Sole WP		CHF 10'650.00 + CHF 180.00 /kW zusätzlich ab 15kW	Keine Förderung	Dito 2023	
	Erdsondenreg. o. Verzicht Frostschutzm.	Zusätzlich CHF 3'600.00 + CHF 100.00 /kW	Keine Förderung	Dito 2023	
	+ bei EI WVS	CHF 1'600.00 + CHF 40.00 /kW	Keine Förderung	Dito 2023	
Anschluss Wärmenetz	Vergünstigung der Anschlusskosten	CHF 8'000.00 + CHF 20.00 /kW zusätzlich ab 15 kW	Keine Förderung	Dito 2023	
			Keine Förderung	Dito 2023	
	+ bei EI WVS	CHF 1'600.00 + CHF 40.00 /kW	Keine Förderung	Dito 2023	
	Finanzierung von Überganslösungen	Keine Förderung	Keine Förderung	Reparaturen: CHF 1'500.00 – CHF 5'000.00	7'000.00 – 70'000.00
	Restwertentschädigungen	Keine Förderung	Keine Förderung	CHF 4'000.00 + variabler Teil pro Heizung	10'000.00 – 50'000.00

Mit der baldigen Inbetriebnahme des Wärmeverbundes Rüti Zentrum und den grossflächig geplanten, weiteren Wärmeverbundsgebieten besteht künftig die Möglichkeit, eine fossile Heizung durch den Anschluss an ein Wärmenetz zu ersetzen. Der Kanton Zürich unterstützt den Anschluss an ein Wärmenetz mit rund CHF 8'000.00. Die Anschlüsse an ein Wärmenetz stehen in Konkurrenz mit «Einzellösungen», wie z.B. der Realisation einer Wärmepumpe. Nebst der Förderung von Anschlüssen begünstigt der Kanton dieses Konkurrenzverhältnis zu Gunsten der Wärmeverbünde zusätzlich über sein Förderprogramm. Besteht in einem Gebiet bereits ein Wärmeverbund oder es wird demnächst ein Verbund realisiert (in genehmigtem Energieplan als «in Betrieb» oder «in Planung» vermerkt), gewährt der Kanton keine Förderbeiträge mehr für Wärmepumpen.

Um eine möglichst hohe Anschlussdichte zu erreichen, empfiehlt die FGE hier zwei zusätzliche Förderungen: Die Förderung von Übergangslösungen und das Auszahlen einer Restwertentschädigung. Die Förderung von Übergangslösungen dient dazu, bestehende fossile betriebene Heizungen so lange in Stand zu halten, bis der Anschluss an ein Wärmenetz realisiert werden kann. Die Förderung beinhaltet eine Kostenbeteiligung an Reparaturarbeiten oder, falls die Heizung nicht mehr reparabel ist, eine Kostenbeteiligung an einer Übergangslösung. Dies bedarf einer Zustandsanalyse durch eine qualifizierte Heizungsfachperson. Die Restwertentschädigung käme bei einem vorzeitigen Ersatz einer fossilen Heizung zum Tragen und zwar im Rahmen einer Ausbaustufe des Fernwärmenetzes. Dies würde die Anschlussdichte erhöhen und Baustellen durch erneute Strassenöffnungen reduzieren.

Voraussetzung bei beiden Förderungen ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Wärmelieferanten der Fernwärme. Die Beitragssätze sind wie folgt veranschlagt:

Leistung	Beitragssätze	
	Reparaturen	prov. Heizungsersatz
bis 25 kW	CHF 1'500.00	CHF 12'000.00
26 bis 50 kW	CHF 2'500.00	CHF 15'000.00
51 bis 100 kW	CHF 3'500.00	CHF 25'000.00
ab 101 bis 200 kW	CHF 5'000.00	CHF 30'000.00
Alte Heizung	Restwertentschädigung	
0 – 20 Jahre	CHF 4'000.00 + Variabler Teil	

Derzeit könnte die Förderung nur für das Angebot der Fernwärme im Verbundgebiet VG1 (Rüti Zentrum) in Anspruch genommen werden, da es bis anhin in Rüti nur hier die Möglichkeit gibt, einen Vertrag zum Bezug von Fernwärme einzugehen.

Die Höhe an Fördermitteln, die die beiden Massnahmen jährlich im Gebiet VG1 in Anspruch nehmen werden, wird nebst der Nachfrage vor allem durch die Zeitdauer bestimmt, in welcher die Förderung in Anspruch genommen wird. Die Kostenfolge wurde durch Ernst Basler und Partner im Auftrag der Abteilung Umwelt abgeschätzt. Die Kosten der Förderung bei den Reparaturen und Übergangslösungen wurde auf CHF 100'000.00 bis CHF 330'000.00 und bei den Restwertentschädigungen auf CHF 180'000.00 bis CHF 260'000.00 geschätzt. In der Summe werden die Aufwendungen somit auf zwischen CHF 280'000.00 und CHF 590'000.00 geschätzt. Abhängig davon, ob die Förderung innerhalb von 5 oder von 15 Jahren in Anspruch genommen wird, variieren die jährlich geschätzten Kosten für eine Förderung der beiden Massnahmen somit zwischen ca. CHF 20'000.00 und ca. CHF 120'000.00.

Die möglichen Kosten für die Förderung in den anderen Verbundgebieten (VG2-VG4) wurden noch nicht abgeschätzt.

Gebäudeeffizienz – Gebäudehülle (Art. 8 Förderreglement vom 10. Januar 2023)

Im Bereich der Gebäudeeffizienz – Gebäudehülle wurde bis anhin der Ersatz von Fenstern gefördert. Diese Massnahme soll ersatzlos gestrichen werden.

		Kt. ZH	Rüti		Mehrkosten p.a. CHF (geschätzt)
		2024	Bis 2023	ab 2024	
Wärme- dämmung Gebäude- hülle	Dach, Wand gegen Erdreich	CHF 40.00 /m ² + CHF 20.00 /m ² Modulfl. Bei PV	Keine Förderung	Dito 2023	0.00
	Wand	CHF 70.00 /m ² + CHF 20.00 /m ² Modulfl. Bei PV			
	Fenster	Keine Förderung	CHF 100.00 /m ² in Kombination mit Gebäude- hüllensanierung (Max. CHF 10'000.00)	Keine Förderung	0.00 - - 10'000.00
Gesamt- sanierung	Minergie	CHF 100.00 – 155.00 /m ²	Keine Förderung	Dito 2023	0.00
Ersatz- neubau	Minergie P	Keine Förderung	Keine Förderung	Dito 2023	0.00

Rüti fördert seit 2023 den Ersatz von Fenstern, wenn dieser im Rahmen einer Gebäudehüllensanierung erfolgt. Bei der Überarbeitung des Energiekonzeptes hat sich nun gezeigt, dass der Mitnahmeeffekt bei der Massnahme zum Fensterersatz zu gross ist. Das heisst, die Förderung des Fensterersatzes erhöht den Anreiz für eine Gebäudehüllensanierung zu wenig, weshalb die FGE vorschlägt, die Massnahme zu streichen. In allen anderen Bereichen sieht die FGE im Bereich der Gebäudeeffizienz keinen Handlungsbedarf.

Gebäudeeffizienz - Solarenergie (Art. 9 - 11 FR vom 10. Januar 2023, Art. 11 – 13 FR vom 20. August 2024)

Rüti fördert die Nutzung von Sonnenenergie mit der Förderung von Solar- und PV Anlagen. Die Förderung von PV-Anlagen soll neu geregelt werden. Die Förderung von Solaranlagen soll unverändert weitergeführt werden.

	Kt. ZH	Rüti		Mehrkosten p.a. CHF (geschätzt)
	2024	Bis 2023	ab 2024	
Solar	CHF 2'000.00 + CHF 500.00 /kW	30 % des Kant. Beitrages Max. CHF 10'000.00	Dito 2023	0.00
Photo- voltaik	Steuer- erleichterung	40 % der KLEIV/GREIV Verg. Max. CHF 10'000.00	20 % der KLEIV/GREIV VG bei Dachanlagen 40 % der KLEIV/GREIV VG bei Fassadenanlagen Max. CHF 10'000.00	- 60'000.00 - - 100'000.00
Batterie	Keine Förderung	Max. CHF 5'000.00	CHF 500.00 /Anlage + CHF 50.00 /kWh Max. CHF 2'500.00	-20'000.00 - - 40'000.00

Die Förderung von Photovoltaikanlagen und die Förderung von Batteriespeicherlösungen als Ergänzung zu einer PV-Anlage sind jene Förderungen, die mit Abstand am meisten genutzt werden.

Die Förderung von PV-Anlagen hat einen regen Wandel hinter sich. Im Rahmen der Klimainitiative der GLP in den Jahren 2014–2018 verlief die Förderung noch schleppend und das Förderkapital wurde nicht ausgeschöpft. Zwischenzeitlich, und vor allem in den letzten 2 Jahren, gab es einen «PV-Boom». Eine zusätzliche Anschubfinanzierung durch das Rütner Förderprogramm ist in diesem Umfang nicht mehr notwendig. Wichtig ist nun vielmehr die Lenkung hin zur Nutzung von Sonnenenergie im Winter, z.B. durch die Unterstützung von PV-Panels an Fassaden. PV-Panels an Fassaden haben einen sehr steilen Neigungswinkel und können somit die Wintersonne besser nutzen. Die FGE folgt deshalb der Empfehlung aus dem Energiekonzept und empfiehlt die PV-Förderung für jene Anlagen in der gewohnten Form beizubehalten, die in oder an Fassaden angebracht sind. Für Anlagen auf Dächern soll der Beitrag um die Hälfte reduziert werden.

Die Förderung von Batteriespeicherlösungen in Kombination mit einer PV-Anlage wurde aus zwei Gründen lanciert: Zur Ankurbelung der PV-Anlagen und zur Netzentlastung. Da nun eine Ankurbelung der PV-Anlagen nicht mehr notwendig ist, kann die Förderung hier um 50 % reduziert werden.

Bei der Förderung von Solarwärmanlagen haben sich die Rahmenbedingungen nicht geändert, weshalb hier keine Änderung vorgesehen ist.

Mobilität (Art. 12 und 13 FR vom 10. Januar 2023, Art. 14 und 15 FR vom 20. August 2024)

Im Bereich der Mobilität fördert Rüti das Engagement von Firmen und Privaten mit der Unterstützung von Mobilitätskonzepten sowie mit der Förderung von gezielten Aktionen zum Velofahren. Hier sind keine Änderungen vorgesehen.

	Kt. ZH	Rüti		Mehrkosten p.a. CHF (geschätzt)
	2024	Bis 2023	ab 2024	
Förderung Ladestationen für E-Autos	CHF 500.00 pro PP bis 15 PP, danach zusätzlich CHF 300.00 pro PP	Keine Förderung	Dito 2023	0.00
Mobilitätskonzepte	Keine Förderung	50 % der Kosten Max. CHF 10'000.00	Dito 2023	0.00
Veloförderung	Keine Förderung	Gezielte Aktionen, Betrag offen	Dito 2023	0.00

Innovation und Bildung (Art. 14 - 16 FR vom 10. Januar 2023, Art. 16 - 18 FR vom 20. August 2024)

Rüti fördert das Engagement zu Innovation sowie zu Bildung für Firmen und Private mit drei Massnahmen. Hier sind keine Änderungen vorgesehen.

	Kt. ZH	Rüti		Mehrkosten p.a. CHF (geschätzt)
	2024	Bis 2023	ab 2024	
Bildungs- und Sensibilisierung	Keine Förderung	Förderung pro Aktion/Anlass mit max. CHF 15'000.00 pro Aktion	Dito 2023	0.00
Pilotprojekte, Studien	Ja, Beteiligung unterschiedlich	50 % der Kosten, Max. CHF 15'000.00	Dito 2023	0.00
Stromspar- massnahmen	Keine Förderung	Mittels Sensibilisierung und gezielten Aktionen	Dito 2023	0.00

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme V 3.3 (Umsetzung und Weiterentwicklung von Energiestadtmassnahmen) umgesetzt.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt durch positive Effekte zur Erreichung der Klimaziele bei. Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen für die Rütner Bevölkerung ist eine der zentralen Massnahmen des Massnahmenkataloges der Energiestadt Rüti (Massnahme 8.1.5).

Finanzielle Auswirkungen

Die Beiträge für die Fördermassnahmen sind im Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen festgehalten. Das Förderreglement stützt sich auf die Klimaverordnung Rüti, die am 12. Dezember 2022 an der Gemeindeversammlung beschlossen und am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurde. Die Ausgaben für die im Förderreglement definierten Förderungen werden somit auf Verordnungsstufe legitimiert und sind deshalb als gebunden zu klassieren.

Ausgaben

Zusammenstellung der erwarteten gebundenen Ausgaben pro Jahr zulasten der Erfolgsrechnung:

Bezeichnung	Betrag CHF
Förderbeiträge	300'000.00
Gebundene Ausgaben total	300'000.00

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Aufwendungen von CHF 300'000.00 sind im Budget 2024 sowie im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 mit je CHF 300'000.00 eingestellt. Die Aufwendungen werden der Erfolgsrechnung im Konto 10828.3637.00 belastet.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.



Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird mittels beiliegender Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle per 29. August 2024 verschickt.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 1 der Klimaverordnung Rüti vom 12. Dezember 2022 liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates ein Förderreglement zu erlassen und die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung zu bewilligen.

Es handelt sich um wiederkehrende gebundene Ausgaben in der Kompetenz des Gemeinderats. Für 2023 sind hierfür CHF 300'000.00 budgetiert.

Beschluss

1. Das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 20. August 2024 wird per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.
2. Das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 wird per 30. September 2024 ausser Kraft gesetzt.
3. Förderbeitragsgesuche, die nach dem 30. September 2024 eingereicht werden, werden gemäss dem Reglement vom 20. August 2024 behandelt.
4. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle sowie dem Bereich Präsidiales das Projekt mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.
5. Für das Förderprogramm wird eine budgetierte jährlich wiederkehrende gebundene Ausgabe von CHF 300'000.00 zu Lasten des Kontos 10828.3637.00 der Erfolgsrechnung genehmigt.



6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeinderat
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Leitung Betrieb Gemeindewerke
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Förderung von Energiesparmassnahmen - Anpassungen 2024 - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 27. August 2024

Gemeinderat Rüti

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'T' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber